
Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung für die als Gesamtleistung zu vergebenden zusätzlichen Fahrtenpaare auf der Linie S75

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen.

Sollten in dem zuvor genannten Zeitraum kommerzielle Anträge eingehen, werden nur diejenigen kommerziellen Anträge gewertet, die das Mindestbedienungskonzept bezüglich Fahrplangerüst und Linienweg sowie die Vorgaben des Liniensteckbriefes einhalten. Es sind Anpassungen im Rahmen der Vorgaben möglich. Abweichungen vom vorgegebenen Fahrplangerüst sind zu erklären.

Zuständig für das wettbewerbliche Verfahren einschließlich der Vergabe für die gesamte Verkehrsleistung ist der Kreis Borken.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Beschlusses des Kreistags des Kreises Borken vom 14.12.2017 für die auf dem Gebiet des Kreises Borken erbrachten Verkehrsleistungen ab dem 07.01.2020 im Falle einer etwaigen eigenwirtschaftlichen Erbringung keine Mittel gem. § 11 a ÖPNVG NRW gewährt werden. Die Mittel gem. § 11 a ÖPNVG NRW werden für die auf dem Gebiet des Kreises Borken erbrachten Verkehrsleistungen ausschließlich im Rahmen eines Öffentlichen Dienstleistungsvertrages zur Verfügung gestellt. Die vom Kreistag beschlossene Änderungssatzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ wurde im Amtsblatt des Kreises Borken vom 03.04.2018 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 07/2018) veröffentlicht und zuletzt durch die 3. Änderungssatzung des Kreises Borken zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG vom 26.06. (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 21/2020) angepasst. Für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld gelten entsprechende Regelungen wie im Kreis Borken.

Für die auf dem Gebiet der Stadt Münster erbrachten Verkehrsleistungen können sowohl für eigenwirtschaftliche als auch gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen Mittel nach § 11 a ÖPNVG bei der Stadt Münster beantragt werden.

Die Genehmigungserteilung erfolgt bis einschließlich 07.01.2024

1. Verkehrlicher Leistungsumfang

Nach derzeitigem Planungsstand und insbesondere unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2020 (0402/202/Kreis), der Vorgaben der Kommunen, des Liniensteckbriefes sowie der Rahmenvorgaben des 3. Nahverkehrsplans Kreis Borken¹ werden zur Betriebsaufnahme am 01.07.2021 folgende Fahrtenpaare auf der bereits bestehenden Linie S75 als Gesamtleistung vergeben.

a) 6:22 Bocholt-Münster; 8:00 Münster-Borken

b) 14:57 Borken-Münster; 16:00 Münster-Bocholt

Die Vergabe der Verkehre ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

Die zusätzlichen Fahrtenpaare auf der Linie S75 entsprechen im Normjahr voraussichtlich ca. 73.000 Nutzwagenkilometer in Festbedienung.

Das derzeit geplante Fahrplangerüst für die zusätzlichen Fahrtenpaare auf der Linie S75 ist in der Anlage 1a dargestellt, der Liniensteckbrief der Linie in Anlage 2a.

Für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr stellt das Verkehrsunternehmen dem Auftraggeber die Fahrleistungsdaten (Fahrplankilometer je Linie, Haltestellenabstände in km) im MS-Excel-Format zur Verfügung.

2. Tarifierung

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich den jeweils gültigen Verbundtarif (WestfalenTarif, VRR-Tarif, NRW-Tarif) anzuwenden.

Es gelten die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif“.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 39 Abs. 1 PBefG. Die Beförderung von Fahrgästen ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis ist unzulässig.

¹ Der aktuelle Nahverkehrsplan Kreis Borken findet sich unter www.bubim.de

3. Einnahmenverantwortung

Die Einnahmenverantwortung liegt bei über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erbrachten Verkehr beim Auftraggeber. Der Auftraggeber verhandelt die Einnahmen im Rahmen der Einnahmenaufteilungsverträge in den jeweiligen Tarifräumen.

Zusätzlich zum WestfalenTarif ist für überregionale Verbindungen innerhalb von NRW der NRW-Tarif anzuwenden. An Bord müssen im NRW-Tarif mindestens die PauschalpreisTickets angeboten werden.

Alle Fahrkartenverkäufe sind dem Auftraggeber gegenüber über die in den Tarifräumen üblichen Berichte (Einnahmenmeldung) nachzuweisen. Der Auftraggeber informiert das Verkehrsunternehmen entsprechend und kontinuierlich und stellt die erforderlichen Vorlagen für diese Berichte (Tabellen) zur Verfügung. Die Angaben über die erzielten Fahrgeldeinnahmen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der einzelnen Tarifräume. Die Einnahmenmeldungen müssen durch einen Wirtschaftsprüfer, der vom Auftraggeber beauftragt werden kann, testiert werden.

Der Auftraggeber kann einen Prüfdienst zur Kontrolle der Gültigkeit der Fahrkarten beauftragen. Das Erhöhte Beförderungsentgelt in diesem Fall verbleibt beim Auftraggeber.

Das Verkehrsunternehmen übermittelt dem Auftraggeber für das abgelaufene Kalenderjahr Angaben über die Höhe aller ihm gewährten öffentlichen Ausgleichszahlungen (z. B. nach § 145 ff. SGB IX und §11a ÖPNVG NRW).

4. Vertrieb

Die Organisation des Fahrkartenvertriebs liegt in der Zuständigkeit des Verkehrsunternehmens. Es gelten die jeweiligen Vertriebsrichtlinien. Über die Anforderungen an die Fahrkarten informieren die zuständigen Tarifgeschäftsstellen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, auf eigene Kosten und eigenverantwortlich ein Vertriebssystem aufzubauen. Folgende Fahrausweise müssen den Kunden angeboten werden:

WestfalenTarif und VRR-Tarif:

Alle Fahrkarten im Freiverkauf und alle Zeitkarten. Entsprechende Bestellformulare müssen den Kunden zur Verfügung stehen.

NRW-Tarif: An Bord müssen mindestens die PauschalpreisTickets im NRW-Tarif angeboten werden. Kunden, die Zeitkarten im NRW-Tarif erwerben möchten, werden an die DB verwiesen.

5. Qualitätsstandards

In den Qualitätsstandards (Anlage 3) sind umfassend die Anforderungen an das Fahrpersonal, die Fahrzeuge, die Verkehrsdurchführung, die Haltestellen, die Kommunikation, den Service und den Vertrieb beschrieben. Sofern die ergänzende Erläuterung etwas Abweichendes regelt, hat diese gegenüber den Beschreibungen in den Qualitätsstandards Vorrang.

Die Regelungen zum Taxibuseinsatz (wie z.B. Teilabschnitt 3 Nr. 7 und Nr. 8) finden keinen Einsatz, da das Unternehmen keine Taxibusleistungen zu erbringen hat. Die Schnellbusleistung gilt ebenfalls nicht als Kooperationsachse, so dass die Prüfung/Validierung der lokalen eTicketprodukte zunächst nicht zwingend sicherzustellen ist.

Das Verkehrsunternehmen stellt beim eingesetzten Fahrpersonal sicher, dass das Fahrpersonal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Bei der Entlohnung des Fahrpersonals sind die Vorgaben des Tariftreuegesetzes NRW umzusetzen.

Die Anforderungen an die Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge sind in Anlage 4 angegeben. Es ist pro Fahrt eine Kapazität von mindestens 55 Sitzplätzen anzubieten. Die Fahrzeuge müssen eine Zulassung für 100 km/h besitzen.

Die Fahrzeuge müssen neben den Qualitätsstandards zwingend den Vorgaben der NWL-Richtlinien zur Schnellbusförderung mit folgender Anpassung entsprechen:

Zu Betriebsbeginn dürfen Fahrzeuge eingesetzt werden, die höchstens 3,00 Jahre alt sind (es gilt das Datum der Erstzulassung). Spätestens 2 Jahre nach Beginn des Betriebes müssen diese Fahrzeuge dann gegen neue, d.h. höchstens 6 Monate alte Fahrzeuge ausgetauscht werden.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets im betriebssicheren und verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen insbesondere der StVG, StVO, StVZO, des PBefG und der BOKraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Das Verkehrsunternehmen muss die Beachtung der Anforderungen aus dem Gesetz zur Gleichstellung Behinderter (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sicherstellen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Fahrzeuge durch eine kontinuierliche und sorgfältige Instandhaltung sowie durch eine zeitnahe Reparatur bzw. den Austausch beschädigter bzw. verschlissener Inneneinrichtungsbestandteile auf dem vereinbarten Niveau zu halten und dieses über den gesamten Vertragszeitraum aufrecht zu erhalten.

Das Verkehrsunternehmen hat im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Kapazitäten in jedem Fall sicherzustellen, dass es die im Personenbeförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Betriebs- und Beförderungspflicht sowie alle weiteren gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

6. Haltestellen

Sämtliche Haltestellen der Linie S75 sind mit Haltestellenmasten ausgestattet. Eine Miete für die Halte wird nicht erhoben.

Die in der Anlage 3 Qualitätsstandards im Teilabschnitt 4 Haltestellen und Busanlagen beschriebenen Pflichten werden auf dieses Verfahren nicht angewandt. Pflichten im Zusammenhang mit Haltestellenmasten gibt es keine.

Der Betreiber der übrigen Fahrten der S 75 ist für die aktuelle Bereitstellung der Fahrgastinformationen an Haltestellen zuständig (§ 32 BOKraft, § 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 40 Abs. 4 PBefG). Die zusätzlichen Fahrten sollen in einer Fahrplantabelle zusammen mit den bestehenden Fahrten und nicht auf einer zusätzlichen Tabelle dargestellt werden. Das Verkehrsunternehmen verständigt sich mit dem Betreiber der übrigen Fahrten der S 75 über das Verfahren.

7. Weitergabe von Fahrplandaten

In den Tarifräumen Münsterland und VRR werden alle Fahrplandaten über die Elektronische Fahrplanauskunft EFA, die Seite www.bus-und-bahn-im-muensterland.de, Bereichsfahrplanhefte und für die Schnell- und RegioBus-Linien als Minifahrplan veröffentlicht:

EFA:

Zur Gewährleistung einer Betreiber und Regionen übergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot werden die Fahrplandaten im Tarifraum Münsterland durch die „Regionale Koordinierungsstelle Fahrgastinformation“ (RKS) gesammelt und an die „Zentrale Koordinierungsstelle NRW“ (ZKS) im ÖV-

Datenverbund NRW weitergeleitet. Das Fahrplanangebot kann somit in allen in NRW eingesetzten elektronischen Fahrplanauskunftssystemen berücksichtigt werden.

Das Verkehrsunternehmen hat der RKS die aktuellen Soll-Fahrplandaten mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen für den jährlichen Fahrplanwechsel kostenlos zu liefern. Unterjährige Fahrplanänderungen werden mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen an die RKS geliefert.

Die Daten sind in einem standardisierten Schnittstellenformat (DINO oder Infopool) zu liefern. Die Schnittstellendaten haben sämtliche für eine elektronische Fahrplan- und Tarifauskunft relevanten Daten zu enthalten (u. a. Linienbezeichnungen, Verkehrsmittel, kalenderscharfe Gültigkeiten, Tarifzonen, Anschlussbindungen, Haltestellenkoordinaten (die Haltestellenkoordinaten werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt)). In Abstimmung mit der RKS sind die Inhalte der Schnittstellendaten dem Stand der Technik entsprechend dynamisch anzupassen.

Über Fahrplanänderungen wird die RKS kurzfristig und umgehend informiert. Die RKS kann diese Änderungen über ein Modul (Content Management System [CMS]/ Incident Capturing System [ICS]) als Bestandteil der elektronischen Fahrplanauskunft veröffentlichen und dem NRW-Datenpool zur Verfügung stellen. In Abstimmung mit der RKS ist wahlweise auch die Schaffung eines Zugangs zum CMS/ICS-Redaktionssystem für das Verkehrsunternehmen möglich.

Das Verkehrsunternehmen kann sich mit dem Betreiber der übrigen Fahrten der S 75 auf die Übernahme dieser Aufgaben verständigen.

Das Verkehrsunternehmen gestattet die kostenfreie Nutzung der Fahrplandaten durch den Aufgabenträger zum Zwecke der Fahrgastinformation und der Verkehrsplanung. Darüber hinaus gestattet das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger die Weitergabe der Fahrplandaten an Dritte zum Zweck der kostenlosen Fahrgastinformation.

8. Kundengarantien und Ansprechpartner

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif. An dieser Stelle sei insbesondere auf Absatz 11 der Mobilitätsgarantie NRW hingewiesen.

Der Betreiber der übrigen Fahrten der S 75 ist im Wesentlichen zuständig für die Kommunikation mit dem Fahrgast. Das Verkehrsunternehmen stimmt sich daher mit diesem über Kommunikationsmaßnahmen die zusätzlichen Fahrten betreffend ab.

Über die Herausgabe von Presseinformationen stimmt sich der Betreiber der übrigen Fahrten der S 75 mit dem Kreis Borken im Einzelfall ab.

Fahrgäste müssen mindestens folgende Möglichkeiten haben, mit dem Verkehrsunternehmen in Kontakt zu treten: Fernmündlich (Service-Nummer mindestens während des Betriebszeitfensters) und schriftlich (Fax-Nummer, Post- und E-Mail-Adresse). An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen müssen die Kunden auch einen Telefonpartner finden können, die Service-Nummer kann auf die Schlaue Nummer weitergeleitet werden. Die Kontaktdaten sind mindestens in den Bussen, auf den Fahrplankarten und an den Haltestellen zu veröffentlichen.

9. Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) die zusätzlichen Fahrten betreffend liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens.

Im Beschwerdemanagement sind durch das Verkehrsunternehmen die nachfolgend definierten Leistungen zu erbringen:

- Für die Annahme von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) sind grundsätzlich alle auf den ausgeschriebenen Linien eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Auch Fahrpersonale müssen Beschwerden und Hinweise aufnehmen, soweit bzw. sobald es die Betriebslage zulässt.
- Als Kundenresonanzen sind alle beim Verkehrsunternehmen eingehenden schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden und Hinweise aufzunehmen.
- Vom Verkehrsunternehmen sind Stellungnahmen zu Kundenbeschwerden, welche die Erfüllung der Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung durch das Verkehrsunternehmen betreffen, innerhalb von zwei Wochen zu erarbeiten und zu versenden.

Vom Verkehrsunternehmen sind die bei ihm eingegangenen und aufgenommenen Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren. Über den Tenor der Kundenreaktionen ist eine Liste zu führen, die im Rahmen der Qualitätsgespräche besprochen wird. Auf Verlangen sind einzelne Kundenreaktionen vorzulegen.

Die in der Anlage 3 Qualitätsstandards Teilabschnitt 5 Kommunikation beschriebenen Anforderungen sind für den Betreiber nur zur Teil verpflichtend, weil einige schon vom Betreiber der übrigen Fahrten der S 75 übernommen werden

(markiert mit Rasterung).

10. Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung wird ein Qualitätssicherungssystem vereinbart. Es ist mehrstufig aufgebaut.

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung notwendigen Daten und Informationen frühzeitig auszutauschen. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu Fahrplänen und betrieblichen Ausnahmesituationen sowie weitere für die Fahrgäste relevante Daten.

Das Verkehrsunternehmen muss (auch bei eigenwirtschaftlicher Erbringung der Verkehrsleistungen), am Ende eines Quartals einen vorgegebenen Qualitätsbericht (Anlage 6) ausfüllen und über Abweichungen vom vereinbarten Leistungsniveau berichten. Eine verbindliche Zusicherung der quartalsweisen Qualitätsberichte wird bei konkurrierenden kommerziellen Anträgen vom Aufgabenträger positiv bewertet.

Für die Behebung von Mängeln wird im regelmäßig zu vereinbarenden Qualitätsgespräch eine Verständigung über eine angemessene Frist vereinbart.

Die Einhaltung des vereinbarten Leistungsniveaus wird von vom Auftraggeber beauftragten Profitestern im festgelegten Umfang überprüft.

Kommt es zu Abweichungen vom vereinbarten Leistungsniveau, werden festgesetzte Malusbeträge mit der jährlichen Spitzabrechnung einbehalten.

Anlagen

Anlage 1a: Fahrplan der zusätzlichen Fahrten auf der Linie S75

Anlage 2a: Liniensteckbrief der Linie S75

Anlage 3 Qualitätsstandards

Anlage 4: entfällt

Anlage 5: entfällt

Anlage 6: Vordruck Qualitätsbericht

Anlage 7: entfällt

Anlage 8: entfällt

Anlage 9: Erfassung der Kundenbeschwerden

Anlage10: Richtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)